Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen:

Verwaltungsvorschrift zur privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen
(VV Private Nutzung Dienstkraftfahrzeuge)

1 Begriff des Dienstkraftfahrzeugs

Dienstkraftfahrzeuge nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, die vom Land Berlin unterhalten und betrieben werden.

2 Private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Wird den folgenden Personen ein personengebundenes Dienstkraftfahrzeug mit oder ohne Fahrkraft zur dienstlichen und auch privaten Nutzungsmöglichkeit – wovon auch die Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfasst ist – zur Verfügung gestellt, wird in Abweichung von § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, die Zurverfügungstellung des Dienstkraftfahrzeugs und gegebenenfalls der Fahrkraft nicht auf die Besoldung angerechnet:

a) Regierende Bürgermeisterin oder Regierender Bürgermeister,
b) Senatorinnen und Senatoren,
c) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
d) Leiterin oder Leiter der Protokollabteilung der Senatskanzlei,
e) Sprecherin oder Sprecher des Senats,
f) Leiterin oder Leiter der Abteilung Verfassungsschutz bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung,
g) Präsidentin oder Präsident des Abgeordnetenhauses,
h) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses,

i) Vorsitzende der Fraktionen im Abgeordnetenhaus,
j) Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident,
k) Polizeivizepräsidentin oder Polizeivizepräsident,
l) Landesbranddirektorin oder Landesbranddirektor,
m) Stellvertretende Landesbranddirektorin oder Stellvertretender Landesbranddirektor sowie
n) Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister, soweit diesen auf Grundlage bezirklicher Beschlüsse personengebundene Dienstkraftfahrzeuge und eine ständige persönliche Fahrkraft auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

3 Versteuerung des Sachbezugs

Die Regelungen des Einkommensteuerrechts zur Versteuerung von Sachbezügen bleiben unberührt.

4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Februar 2028 außer Kraft.